

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1851

13/14 (4.10.1851)

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 13 u. 14.

4. Oktober.

Leichenschauordnung.

(Regierungsblatt vom 18. Juli, Nr. 41.)

Nachdem die Leichenschauordnung vom Jahre 1822 mehrfache Abänderungen erlitten hat und neuerdings einer Revision unterworfen worden ist, bringen wir dieselbe mit Genehmigung des großh. Staatsministeriums in der neuen Fassung zur öffentlichen Kenntniß und verordnen, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, wie folgt:

§. 1. Für eine jede Gemeinde ist ein eigener Leichenschauer zu bestellen. In Städten, deren Bevölkerung 6000 Seelen übersteigt, wird das Leichenschaugehäft unter zwei oder mehr Personen getheilt. In zerstreuten Zinken und langen Thälern sind je nach Bedürfniß zwei und mehr Leichenschauer zu ernennen.

In Militär- und Zivilspitälern kann die vorgesezte Behörde auch einem Angestellten der Anstalt die Leichenschau übertragen, welchem sodann alle dem Leichenschauer obliegenden Pflichten, auch die Ausfertigung der Sterb- und Leichenschau-scheine, obliegen.

§. 2. Zum Leichenschauer kann jeder unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Mann bestellt werden.

Wo eine Stelle frei wird, haben die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesezten eine geeignete Person vorzuschlagen, welche, wenn sie für tauglich befunden wird, von dem Amt und Physikate bestätigt wird.

Schullehrer können nicht Leichenschauer sein.

§. 3. Dem angehenden Leichenschauer ist, ehe er sein Amt antritt, durch das Physikate ein tastlicher mündlicher Unterricht über Dasjenige zu ertheilen, was ihm nach Maßgabe der Instruktion zu wissen nothwendig ist. Derselbe ist sofort zu prüfen, und das Prüfungsergebniß zu den Akten zu nehmen.

Der Leichenschauer erhält sodann die gedruckte Instruktion, welche ihm seine Pflichten und Obliegenheiten im Allgemeinen bezeichnet und insbesondere sein Benehmen bei Vornahme der Leichenschau vorschreibt.

Auf diese Instruktion ist er durch das Amt handgelübdlich zu verpflichten.

§. 4 Von dem erfolgten Tode eines Menschen ist der Leichenschauer durch die Angehörigen ungesäumt zu benachrichtigen. Ehe derselbe eingetroffen ist, darf der Leichnam weder in seiner Lage und Bedeckung, oder in seinem Anzuge verändert, noch gewaschen, mithin auch nicht, wo dies üblich ist, in ein Leichenhaus gebracht werden.

Auch die Frühgeburten hat der Leichenschauer zu besichtigen und ist er von solchen stets in Kenntniß zu setzen.

§. 5. Der Leichenschauer begibt sich nach erhaltener Anzeige, sei es bei Tag oder Nacht, sogleich in das Sterbhaus und erkundigt sich nach der Krankheit, welche dem Tode vorausging, nach der Dauer derselben, nach den Personen, welche den Gestorbenen ärztlich behandelten, oder die ihm den Gebrauch der Arzneien anriethen, so wie auch noch etwa vorgehenden besonderen Umständen, welche sich vor und während der Krankheit und bei dem Tode ereigneten. Er besichtigt sogleich den Leichnam genau, und wenn er nichts bemerkt, was an dem vorhandenen Tode zweifeln lassen könnte, ordnet er an, wann der Todte aus dem Sterbebette genommen und was hinsichtlich der Behandlung desselben bis zur Beerdigung überhaupt beachtet werden soll.

Ist eine Person plötzlich, ohne vorhergegangene sichtliche Krankheit oder nach ungewöhnlich kurzer Dauer derselben verschieden, so ist die Aufmerksamkeit bei Untersuchung des Leichnams zu verdoppeln. Findet der Leichenschauer Spuren von Vergiftung oder Verwundung, überhaupt Zeichen eines gewaltsam erfolgten Todes, so hat derselbe seine Beobachtung dem Ortsvorgesetzten mitzutheilen, welcher sofort die weiteren, von dem Gesetze vorgeschriebenen Wege einzuschlagen hat. Beides ist jedoch unter Wahrung des Geheimnisses zu vollziehen.

Ist auch nur der geringste Grund vorhanden, die Gewisheit des vorhandenen Todes zu bezweifeln, so sind anhaltende Versuche mit den zur Wiederbelebung dienenden, in der Instruktion näher angegebenen Hilfsmitteln zu machen und ist Alles hinwegzuräumen, was in irgend einer Weise entgegenwirken könnte. Zugleich ist in kürzester Frist ein Arzt herbeizurufen.

§. 6. Bei diesem ersten Besuche beantwortet der Leichenschauer

schauer schriftlich die auf dem Sterbschein (Tabelle Nr. I.) befindlichen Fragen und bestimmt die muthmaßliche Beerdigungszeit des bestattigten Leichnams.

Dieser Sterbschein wird sofort dem Pfarramte übergeben.

In Orten, wo der behandelnde Arzt wohnt, ist der Sterbschein zuvor demselben einzuhändigen, welcher sofort die Art der Krankheit und seinen Namen in die betreffenden Rubriken einträgt. Diese Angabe benützt der Leichenschauer bei dem Eintrag in sein Register.

§. 7. Die Beerdigungszeit wird von dem Leichenschauer auf 48 Stunden nach erfolgtem Hinscheiden festgesetzt. Wenn das Ende der 48stündigen Frist zur späten Nachtzeit eintritt, so findet die Beerdigung erst am kommenden Morgen statt.

Diese Frist ist zu verlängern:

- a. Wenn der eingetretene wirkliche Tod noch zweifelhaft ist. In diesem Falle muß ein Arzt herbeigerufen werden.
- b. Wenn die Angehörigen ein Hinausschieben der Beerdigungszeit wünschen. Dieses Hinausschieben ist indessen nur dann zu gestatten, wenn weder der Tod durch ein ansteckendes Uebel herbeigeführt wurde, noch an dem Leichnam erhebliche Fortschritte der Verwesung zu bemerken sind.

Umgekehrt kann die Beerdigungsfrist abgekürzt werden:

- a. Wenn ein Kind mit den Zeichen der Fäulniß zur Welt gelangt. Die Beerdigung kann in diesem Falle schon nach Ablauf von 12 Stunden stattfinden, wenn ein bestätigendes Zeugniß des Arztes oder der Hebamme beigebracht wird.
- b. Wenn der Raum, in welchem der Todte aufbewahrt wird, der Familie unentbehrlich ist, zumal wenn noch andere Kranke vorhanden sind. Ein ärztliches und im Fall der Noth ein pfarramtliches Zeugniß muß dies bestätigen.
- c. Wenn der Tod durch Blattern oder eine andere ansteckende Krankheit herbeigeführt ist, falls ein ärztliches Zeugniß dies bestätigt.
- d. Wenn die Fäulniß ungewöhnliche Fortschritte macht und dieser Umstand von ärztlicher oder pfarramtlicher Seite bezeugt wird.

In den unter b., c. und d. angeführten Fällen darf die Beerdigung nicht vor der dreißigsten Stunde nach erfolgtem Hinscheiden geschehen.

- e. Wenn der Leichnam geöffnet worden ist, steht der sofortigen Beerdigung kein weiteres Hinderniß entgegen. Der

Leichenschauer hat, daß dies geschehen ist, in dem Leichenschaufchein und dem Leichenschauregister zu bemerken.

f. Dem Leichenschauer ist gestattet, dann die Beerdigungszeit, jedoch höchstens um zwei Stunden früher anzusetzen, wenn der Ablauf der 48stündigen Frist in den Anfang der Nacht fällt oder sonstige Umstände diese Abkürzung wünschenswerth machen.

§ 8. Drei bis vier Stunden vor der zur Beerdigung anberaumten Zeit begibt sich der Leichenschauer zum zweiten Male in das Sterbhaus, sieht nach, ob seine Anordnungen pünktlich befolgt worden sind, und untersucht sodann den Todten nochmals genau.

Sind die bestimmten Zeichen des wirklichen Todes vorhanden, so stellt derselbe den Leichenschauchein (Tabelle Nr. II) aus, welcher sogleich dem betreffenden Pfarramte zugesandt wird.

Ist der erfolgte Tod immer noch zweifelhaft, so ist die Beerdigung auf längere oder kürzere Zeit zu verschieben, das Pfarramt zu benachrichtigen und ein Arzt zu rufen.

§ 9. Das Öffnen des Sarges vor der Einsenkung in die Erde ist nur dann zu gestatten, wenn die Anverwandten dies wünschen, und unter jeder Bedingung zu versagen, wenn der Gestorbene an einer ansteckenden Krankheit gelitten hat, oder entsetzt ist, oder die Fäulniß bereits große Fortschritte gemacht hat.

Der Leichenschauer hat darauf zu sehen, daß die Särge der Israeliten in ihren Fugen gut verfitet sind, und wenn dieses zur Erreichung des Zweckes nicht genügt, zu bestimmen, daß der Sarg mit einem gut schließenden Ueberfarge versehen wird.

§ 10. Bei Israeliten sind die betreffenden Leichenschaucheine der Ortspolizeibehörde zu stellen, welche darüber zu wachen hat, daß die Anordnungen des Leichenschauers hinsichtlich der Beerdigungszeit pünktlich befolgt werden.

§ 11. Der Leichenschauer trägt sämtliche ihm vorgekommenen Leichenbesichtigungen in das von ihm geführte Register (Tabelle III.) ein und übersendet eine Abschrift hiervon am Schlusse eines jeden Monats dem Physikat.

§ 12. Ohne die vorschriftsmäßig ausgefertigten Sterb- und Leichenschaucheine erhalten zu haben, ist dem Geistlichen nicht gestattet, einen Gestorbenen zu beerdigen. Auch darf derselbe ohne Bewilligung des Leichenschauers die festgesetzte Beerdigungsstunde nicht abändern.

§ 13. Das Pfarramt übersendet dem Physikate am Ende eines jeden Monats ein nach Tabelle IV. ausgefertigtes Verzeichniß der Gestorbenen.

§. 14. Die monatlich einkommenden Register der Leichenschauer und Pfarrämter sind von dem Physikat genau zu durchgehen und die darin befindlichen Ordnungswidrigkeiten zu beseitigen.

Von allem, was in dieser Beziehung zur Belehrung und Zurechtweisung oder durch Benehmen mit dem Amte geschah, ist jährlich, vor Ende Februars, ein umfassender Bericht an die Sanitätskommission zu erstatten. Diesem Berichte sind insbesondere spezielle Verzeichnisse beizulegen:

- a. Ueber diejenigen Fälle, in welchen die Beerdigungsfrist abgekürzt worden ist. Hierbei ist anzugeben, um wie viel die Beerdigung früher stattgefunden hat. Auch sind die ärztlichen u. Erlaubnißscheine beizulegen.
- b. Ueber die Fälle, in welchen die Leichenschau in anderer Beziehung für mangelhaft befunden worden ist, mit Anführung des Grundes.
- c. Ueber die Fälle, in welchen Gestorbene durch unberechtigte Personen arzneilich behandelt worden sind, mit Angabe, was gegen letztere von Seiten des Physikats geschehen ist. In diesen speziellen Verzeichnissen sind der Ort und die Nummer des pfarramtlichen Verzeichnisses der Gestorbenen jeweils anzugeben.

§. 15. Das Physikat übersendet der Sanitätskommission ferner jährlich eine aus den Leichenschauregistern (Tabelle III.) und den pfarramtlichen Tabellen (Nr. IV.) zusammengestellte, dem Formular V. entsprechende, das ganze Jahr umfassende Liste, welche nach Ortschaften getrennt und nach der Zeitfolge des erfolgten Todes geordnet ist.

Ghe diese Liste angelegt wird, haben die in dem Leichenschauregister genannten Aerzte, sofern dies nicht schon auf dem Sterbschein geschehen ist, die Art der Krankheit, welche den Tod herbeigeführt hat, eigenhändig einzuzichnen.

Die Leichenschauregister sind diesem Berichte beizulegen. Nach genommener Einsicht werden dieselben an das Physikat zurückgesendet und von diesem nach dreijährigem Aufbewahren vernichtet.

§. 16. Aus diesem speziellen Register der Gestorbenen und aus den pfarramtlichen Notizen werden von dem Physikate zuletzt die nach dem Formular VI. und VII. eingerichteten Tabellen ordsweise ausgefüllt und dem Leichenschauberichte beigelegt.

§. 17. Dem Leichenschauer gebührt für die zweimalige Untersuchung des Leichnams und für Ausstellung des Sterb- und Leichenschaufscheins eine Vergütung von 24 Kreuzern.

Die nämliche Kasse, welche bei Armen u. s. w. die Anschaffung des Sarges und die übrigen Beerdigungskosten bestreitet, hat auch die Leichenschaugebühr zu bezahlen.

§. 18. Die Ausstellung des Erlaubnißscheines zu einer früheren Beerdigung hat unentgeltlich zu geschehen. Geschieht jedoch behufs dieser zu ertheilenden Erlaubniß die Besichtigung des Leichnams auf Verlangen der Angehörigen außerhalb des Wohnorts des Aertes, so hat dieser nach der Medizinaltarordnung seine Diäten und Gebühren anzurechnen.

§. 19. Die Kreisregierungen, Bezirksämter, Pfarrämter, Physikate und Ortsvorgesetzten haben über den pünktlichen Vollzug der Leichenschau strenge zu wachen.

Uebertretungen sind nach Umständen mit Verweis, oder mit Geld- und Gefängnißstrafen ernstlich zu ahnden.

Karlsruhe, den 10. Juli 1851.

Großh. Ministerium des Innern.
von Marschall.

Vdt. Behagel.

Tabelle I.

Sterbschein.

Amt Gemeinde

1. Taufname, Geschlechtsname, Alter des Gestorbenen.
2. Stand und Gewerbe des Verstorbenen.
3. Ob ledig, verheirathet oder im Wittwenstande.
4. Monat, Tag und Stunde des Todes.
5. Tag und Stunde der ersten Leichenschau.
6. Muthmaßliche Beerdigungszeit.
7. Art der Krankheit oder sonstige Todesart.
8. Name des behandelnden Arztes.
9. Besondere Bemerkungen.

Unterschrift des Leichenschauers.

Tabelle II.

Leichenschauschein.

Amt Gemeinde

1. Taufname, Geschlechtsname und Alter des Gestorbenen.
2. Stand, Gewerbe oder Nahrungsweig des Verstorbenen.
3. Ob ledig, verheirathet oder im Wittwenstand.
4. Tag und Stunde des Todes
5. Tag und Stunde der ersten Leichenschau.
6. Tag und Stunde der zweiten Leichenschau.
7. Gesehene Zeichen des wirklichen Todes.
8. Tag und Stunde der Beerdigung.
9. Art der Krankheit oder sonstige Todesart. Ob nach Angabe des Arztes oder anderer Personen.
10. Dauer der Krankheit.
11. Name und Wohnort des Arztes, welcher den Kranken behandelt hat.
12. Besondere Bemerkungen.

Unterschrift des Leichenschauers.

1852.

	Nr.
	Tauf- und Geschlechtsname des Befähigten.
	Stand oder Gewerbe.
	Alter.
	Religion.
	Ledig, verheiratet oder verwitwet.
	Tag, Monat und Stunde des Todes.
	Tag und Stunde der ersten Leichenschau.
	Tag und Stunde der zweiten Leichenschau.
	Tag und Stunde der Beerdigung.
	Art der Krankheit oder sonstige Todesart, ob nach Angabe des Arztes oder der Verwandten.
	Dauer der Krankheit.
	Name und Wohnort des Arztes, welcher den Ge- storbenen behandelt hat.
	Wahrgenomm. Zeichen des wirklichen Todes.
	Besondere Bemerkungen.

Jahr

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

Tabelle III.

Leichenschauregister.

Gemeinde

.

.

.

.

Zeichensconceßion

Tabelle IV.

Sterberegister.

Pfarramt	Monat	N ^o	Geslechtsname und Lohnname. Bei Kindern, Angabe des Vaters oder bei unehelichen der Mutter.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Reli- gion.	Lebigh, verheirathet oder verwitwet.	Tag und Stunde des Todes.	Tag und Stunde des Em- pfangs des Scheins.	Tag und Stunde des Em- pfangs des Lei- densschau scheins.	Bei Kindern bis zu 14 Jahren obehelich oder un- ehelich.	Hat der Verstorbene eine Armen- unter- stützung von der Ge- meinde ge- nossen.

1852.

Gemeinde.	Krankliche Schanz- Lung.		Im ersten Lebensjahr Georbene (ohne Tobigeborne).		Summe.	
	Ja.	Ohne.	Ehefich.	Unhefich.		
			Männl.	Weibl.		Aus Gemeinde und andern Mitteln erhaltene arme Georbene.
			Männl.	Weibl.		In Spitälern und Pfünd- nerhäusern u. f. w. Georbene.
			Männl.	Weibl.		Selbstmörder.
						Verunglückte.
						Kindbett (bis 3 Wochen).
						Blattern.
						Masern.
						Scharlach.
						Keuchhusten.
						Typhus.
						Rubr.
						Plötzlich od. schnell Georb. (die Unglücksfälle u. Selbst- mörder gebör. nicht hierher).
Summe						

Tabelle VII.

Medizinische Tabelle des Sanitätsrats

17 21/10/22

Vollzugsverordnung.

Da in Bezug auf die künftig zu fertigenden Tabellen und Jahresvorlagen über die Leichenschau für das Jahr 1851 eine vollständige Durchführung nach der neuen Vorschrift nicht mehr möglich ist, so werden die Physikate angewiesen, die Tabellen und Jahresvorlagen über die Leichenschau im Jahr 1851 noch nach den bisherigen Vorschriften und Tabellen-Formularen zu machen, mit dem 1. Januar 1852 aber den Vollzug der neuen Leichenschauordnung in allen Beziehungen, und insbesondere auch unter Anwendung der neuen Formulare, zu bewirken.

Nach erfolgtem Druck der neuen Impressen und Vorschriften wird den Physikaten über die Bezugsorte Nachricht zugehen.

Karlsruhe, den 23 Juli 1851.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.

Dr. Vils.

Gerichtliche Wund- und Leichenschauordnung.

(Schluß.)

8) Bei Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 81. Bei Untersuchung über Tödtung im Mutterleibe haben die Gerichtsärzte genau zu erforschen und anzugeben: ob an der betreffenden Person Zeichen vorhanden sind, aus welchen zu entnehmen ist, ob und wann bei ihr eine Geburt stattgefunden habe, und in welchem Zeitraume der Schwangerschaft diese erfolgt sei, wie auch, ob sich Merkmale wahrnehmen lassen, aus denen etwa eine gewaltsame Tödtung im Mutterleibe gefolgert werden könnte.

Hiebei sind insbesondere etwaige Verletzungen an den Geschlechtstheilen und am Unterleibe der Mutter, so wie auch am Körper des Kindes sorgfältig zu untersuchen und genau zu beschreiben. Eben so sind die zu gedachtem Zwecke etwa angewendeten Gegenstände genau zu bezeichnen.

§. 82. In gleicher Weise ist auch bei Untersuchung von Personen wegen Abtreibung der Leibesfrucht zu verfahren, so weit sich dieser Vorgang etwa aus äußerlich wahrnehmbaren Zeichen ermitteln läßt; und sind dabei namentlich auch die muthmaßlich oder gewiß, angewendeten inneren oder äußeren Mittel genau zu beschreiben. (Strafgesetz §§. 251 bis 254.)

9) Bei Untersuchungen an Ertrunkenen, Erhängten, Erwürgten und Ersticken.

§. 83. Wenn der Leichnam eines Menschen im Wasser

oder in einer andern Flüssigkeit gefunden wird, so ist, wenn gleich die dabei obwaltenden Umstände dafür sprechen sollten, daß er wirklich ertrunken sei, dennoch die Leichenöffnung desselben vorzunehmen, um ermitteln zu können, ob sich die Merkmale des Todes durch Ertrinken bei ihm vorfinden, oder ob er nicht etwa eines andern Todes gestorben sei.

Hiebei sind außer der äußern und innern Körperbeschaffenheit eines solchen Leichnams im Allgemeinen, insbesondere aber die Zeichen des Todes durch Stic- und Schlagfluß, welche sich bei Ertrunkenen vorzufinden pflegen, genau zu erheben und anzugeben.

§. 84. Bei der Leichenuntersuchung Erhängter ist vorerst die Art des Aufhängens, der Befestigung und Beschaffenheit des Stranges, der Zuschnürung des Halses, und die Entfernung der Füße des Erhängten vom Boden genau zu beschreiben.

Auch sind hier außer der Angabe der Körperbeschaffenheit im Allgemeinen die Zeichen des Stic- und Schlagflusses zu erforschen, insbesondere aber die äußern Spuren des durch den Strang verursachten Eindrucks an denjenigen Stellen, auf welche dieser eingewirkt hat, genau zu beschreiben, wie auch anzugeben, ob sich an den innern Theilen des Halses Verletzungen, und welche, vorfinden.

§. 85. Bei der Untersuchung der Leichen von Menschen, welche anscheinend durch auf den Hals angebrachten Druck erwürgt, oder durch Verschließung des Mundes und der Nase, so wie durch Zusammenpressen der Brust, oder auf andere gewaltsame Weise erstickt worden sind, ist gleichfalls auf die allgemeinen Merkmale des Todes durch Stic- und Schlagfluß Bedacht zu nehmen, und es sind außer diesen noch die etwa vorhandenen Zeichen erlittener Gewaltthätigkeit oder Beschädigung zu erforschen und zu beschreiben.

Auf gleiche Weise ist bei der Leichenuntersuchung anscheinend in nicht athembarer Luft Ersticker zu verfahren.

§. 86. Wenn darüber Zweifel obwaltet, ob Jemand durch eigene Hand oder durch Einwirkung Anderer den Tod erlitten, d. h. ob ein wirklicher Selbstmord stattgefunden habe oder nicht, so ist zur möglichen Entscheidung dieser Ungewisheit nicht bloß bei der gerichtlichen Leichenschau auf die Art und Weise der etwa vorliegenden Verletzung darauf Bedacht zu nehmen, in wie fern der Getödtete sich diese habe selbst beibringen können oder nicht, oder dieselbe durch Zufall entstanden sein könnte, sondern es sind dabei insbesondere auch etwa vorhandene Zeichen von Gegenwehr und anderweite Nebenumstände wohl zu berücksichtigen.

Namentlich ist zu untersuchen und anzugeben, ob die eigen-

thümlichen Merkmale und Zeichen derjenigen Todesart vorgefunden sind, welche die vorgesehene Körperverletzung oder statgehabte anderweite äußere Gewalteinwirkung zur Folge haben mußte, oder ob sich nicht noch sonstige krankhafte Veränderungen oder Regelwidrigkeiten in den innern Gebilden des Verstorbenen vorgefunden haben, denen etwa der Tod desselben zugeschrieben werden könnte.

Außerdem sind noch über die früheren Lebensverhältnisse, die Lebensweise und den Geisteszustand des Verstorbenen zuverlässige Erkundigungen einzuziehen.

10) Bei Untersuchung über Körper- und Geistesbeschaffenheit im Allgemeinen.

§. 87. Alle im Laufe einer gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung als nothwendig sich darstellenden ärztlichen Befichtigungen und Begutachtungen, welche nicht auf Feststellung des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens, sondern auf den Körper oder Seelenzustand verhafteter oder solcher Personen sich beziehen, welche einer Strafanstalt zum Strafvollzug zu übergeben sind, wie z. B. die Untersuchung über das Vorhandensein oder den Stand einer Schwangerschaft, über das Vorhandensein vorgeblicher oder muthmaßlicher Krankheiten und Gebrechen u. dgl., sind zunächst Sache des Gerichtsarztes, vorbehaltlich der Aushülfe des Gerichtswundarztes in Verhinderungsfällen.

§. 88. Bei Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände haben sich die Gerichtsärzte jeweils über die Art, die Ursachen, die Entwicklung und den Grad der fraglichen krankhaften Zustände im Allgemeinen auszusprechen, und insbesondere anzugeben, in wie ferne durch dieselben die Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit nur beschränkt oder völlig aufgehoben worden sei.

Zu den Zuständen, in welchen das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden fehlt, und somit auch die Zurechnung ausgeschlossen ist, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Berrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes.

Hiebei sind insbesondere noch zu berücksichtigen: die Fallsucht, die Taubstummheit, das jugendliche Alter und diejenigen vorübergehend krankhaften Geisteszustände, welche durch heftige Affekte, durch Trunkenheit und Trunkfälligkeit, durch Säuerwahninn (delirium tremens), durch thierische Begierden und Naturtriebe und durch regelwidrige Körperentwicklung herbeigeführt worden. (§§. 71, 75, 76, 77 und 79 des Strafgesetzbuches.)

§. 89. Bei Untersuchungen über Geschlechtsreife haben die Gerichtsärzte zu ermitteln und anzugeben, ob der Körper der zu Untersuchenden im Allgemeinen, und besonders die Geschlechtstheile, die dem Alter derselben angemessene Entwicklung erlangt, und ob deren Funktionen in dieser Beziehung bereits stattgefunden haben.

§. 90. Bei Untersuchung über das Zeugungsvermögen ist, außer dem im vorhergehenden Paragraphen Angegebenen, noch weiter zu erheben:

ob an dem Körper der betreffenden Person überhaupt, namentlich aber an den Geschlechtstheilen derselben, dem Zeugungsakt hindernde Bildungsfehler, oder krankhafte Zustände bestehen, welche vorkommenden Falles genau zu beschreiben sind.

Z e i t u n g.

Dienstnachrichten. Das Physikat Ueberlingen wird dem Physikus Dilger in Engen;

das Physikat Meersburg dem Amtschirurgen Stark in Salem unter Ernennung desselben zum Physikus übertragen.

Der herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Medicinalrath Dr. Schmalz in Dresden erhielt vom Ministerium des Innern die Erlaubniß, Gehör- und Sprachtränke im Großherzogthum nach den Bedingungen der badischen Medicinaltarordnung zu behandeln.

Diensterledigungen. Das Amtschirurgat Blumenfeld wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Das Ausschreiben des Amtschirurgates Kork wird wiederholt.

Offener Platz. Die Gemeinde Gondelsheim, Amt Bretten, sucht einen dreifach licenzirten Arzt, und bietet demselben ein jährliches Wartgeld von 200 fl.

Wohnortsänderungen. Arzt Merkle ist von Elzach, Amt Waldkirch, nach Kingsheim, Amt Ettenheim; Arzt Buisson von Freiburg nach Waldkirch; Arzt Dr. Bougine von Gondelsheim, Amt Bretten, nach Thiengen, Amt Waldshut, gezogen.

Urtheile. Die hofgerichtlichen Urtheile über den flüchtigen Arzt Dr. Karl Frech von Baden zu einer Zuchthausstrafe von neun Monaten, und über den praktischen Arzt Dr. Rudolph Welcker in Waldkirch zu einer solchen von vier Jahren wegen Theilnahme am Hochverrath sind vom Oberhofgerichte bestätigt worden. Dr. Welcker wurde zur Auswanderung nach Amerika begnadigt.

Todesfall. 15. Dr. Lorenz von Fischer von Mannheim, 1829 als Arzt, Wund- und Hebarzt licenzirt, und seitdem Arzt in seiner Vaterstadt, ist am 9. September daselbst gestorben.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.